

Geſetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1885.

II. Stück.

Ausgegeben und versendet am 20. Jänner 1885.

2.

Kundmachung des k. k. Landeschulrathes für Istrien in Triest vom 3. Jänner 1885,

betreffend die Hintanhaltung der Verbreitung ansteckender Krankheiten in den Schulen.

Um die Verbreitung ansteckender Krankheiten in den Schulen möglichst hintanzuhalten, erläßt der k. k. Landeschulrath hiemit die in der Veilage A enthaltene, von dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern, mit Erlaß vom 20. November 1884 Zl. 11565 genehmigte Verordnung, welche zur entsprechenden Darnachachtung kundgemacht wird.

Der k. k. Statthalter:

Bretis m. P.

Beilage A.

Verordnung

zur Hintanhaltung der Verbreitung ansteckender Krankheiten in den Schulen.

1. Der Leiter einer Schule ist verpflichtet, den Gesundheitszustand der Schuljugend an der seiner Leitung anvertrauten Schule mit größter Sorgfalt zu überwachen und zu diesem Behufe auch das unterstehende Lehrpersonale zu verhalten, ihm jeden Erkrankungsfall in der Schule sofort zu melden.

2. Jeder Schüler, welcher an einer ansteckenden Krankheit (Krätze, ansteckende Augenentzündung, Blattern, Scharlach, Masern, Keuchhusten, Diphtheritis) leidet, ist vom Schulbesuche insolange fern zu halten, bis durch ein ärztliches Zeugniß nachgewiesen wird, daß der Wiederbesuch der Schule für andere Schüler keinen Nachtheil bringt.

3. Schüler und Lehrpersonen, welche mit einer an Blattern oder Scharlach, Diphtheritis und Typhus erkrankten Person in derselben Familie wohnen oder sonst in einer die Fortpflanzung des Contagiums ermöglichenden Berührung stehen oder in der letzten Zeit gestanden sind, dürfen die Schule insolange nicht betreten, bis von ärztlicher Seite das Nichtvorhandensein einer Ansteckungsgefahr für die Schuljugend bestätigt wird.

4. Der Leiter einer Schule ist verpflichtet, jede zu seiner Kenntniß gelangende Erkrankung eines Schülers an einer der ad 2 bezeichneten Krankheiten sofort dem Gemeindeamte (Magistrat) anzuzeigen, dessen Aufgabe es ist, ohne Verzug die entsprechenden Maßregeln zu treffen, und wenn es sich um eine Volks- oder Bürgerschule handelt, gleichzeitig auch der Bezirksschulbehörde zur eventuellen weiteren Veranlassung Mittheilung zu machen.

Andererseits sind die praktischen Aerzte verpflichtet, jeden Fall einer ansteckenden Krankheit in Familien, wo schulbesuchende Kinder sind, den betreffenden Schulleitern sogleich bekannt zu geben, damit letztere die Entfernung solcher Schüler rechtzeitig veranlassen können.

5. Sollten nach ärztlichem Ausspruche Erkrankungen contagiöser Natur unter der Schuljugend eines Ortes in bedenklicher Weise sich mehren oder epidemisch werden, so kann im Einvernehmen mit der competenten Sanitätsbehörde nach Umständen bei Volks- und Bürgerschulen von dem Ortsschulrath mit Bewilligung der Bezirksschulbehörde, bei den anderen der unmittelbaren Aufsicht des Landesschulrathes unterstehenden Lehranstalten von der Direction derselben mit Zustimmung des Landesschulrathes die Schließung einzelner Classen oder der ganzen Schule verfügt werden.

6. Der Leiter einer Schule ist ferner verpflichtet, sein Augenmerk darauf zu richten, ob nicht unter den Bewohnern des Schulhauses selbst Fälle ansteckender Krankheiten obbezeichneter Art vorkommen. Insbesondere sind im Schulhause wohnende Bedienstete der Schule strenge zu verhalten, jeden bei ihren Hausgenossen vorkommenden Fall einer derartigen Erkrankung sofort dem Schulleiter anzuzeigen. In jedem dieser Fälle hat derselbe im Einvernehmen mit dem hiezu competenten öffentlichen Sanitätsorgane schleunigst das Nöthige zu verfügen, damit der betreffende Kranke aus dem Hause entfernt und der Weiterverbreitung der ansteckenden Krankheit unter der Schuljugend möglichst Einhalt gethan werde. Falls die

Entfernung des betreffenden Kranken aus dem Schulhause, nach dem Ausspruche des Arztes unzulässig ist und die Isolirung der Schulbesucher von dem Krankheitsherde auch auf eine andere Art nicht durchgeführt werden kann, hat die Schließung der Schule unter gleichzeitiger Berichterstattung an die Bezirksschulbehörde, beziehungsweise an den Landeschulrath behufs nachträglicher Genehmigung sogleich zu erfolgen.

Die Schule ist vor ihrer Wiedereröffnung sorgfältig zu desinficiren, was von dem Gemeindebeamte (Magistrate) in der vom Arzte vorzuschreibenden Weise zu veranlassen ist.

Die Desinfectionsmittel sind vor Verwechslung oder Mißbrauch zu verwahren und Kindern unzugänglich zu machen.

7. Den Schülern ist das Betreten solcher Wohnungen, in welchen contagiöse Krankheiten herrschen, strengstens zu verbieten.

8. Die corporative Begleitung von Leichenbegängnissen der an einer contagiösen Krankheit Verstorbenen durch die Schuljugend ist nicht zu gestatten.

9. Die Absätze 2, 3, 7 und 8 dieser Verordnung sind jährlich beim Beginn des Schuljahres und beim Auftreten einer epidemischen Krankheit in allen Schulclassen zu publiciren.

10. Vorstehende Verordnung findet auch auf Kleinkinderbewahranstalten und Kindergärten sinngemäße Anwendung.

III. 511 d.

Verordnungen des k. k. Ministeriums für Land- und Seemarine vom 4. Februar 1885.

3.

Kundmachung der k. k. k. Küstenländischen Statthalterei vom 21. Jänner 1885.

betreffend die Personalveränderung für das Jahr 1885.

Nach Beschluß des Reichsrathes des k. k. Ministeriums für Land- und Seemarine vom 16. Jänner 1885 Z. 111 II v. ex 1884 wird hiermit bekannt gemacht, daß die vierjährige Recrutendstellung für das Küstenland mit dem Theilcontingente von 1529 Mann für das bestehende Heer (Kriegsmarine) mit von 153 Mann für die Ersatzreserve, ferner in Gemäßheit des § 82 der Kriegsgesetz-Novelle vom 9. October 1882 R. G. Bl. Nr. 163 mit einem Minimal-Ergänzungsbefehle von 282 Mann für die k. k. Landwehr festgesetzt wurde, und daß dieselbe in den einzelnen Stellungsbezirken, wie folgt, statthaben wird:

In Triest:

am 2., 3., 4., 5., 6., 7. und 9. März

Unterricht des betreffenden Schülers aus dem Schulsaal nach dem Ausspruch des Arztes unzulässig ist und die Stellung der Schulleiter von dem Krankheitsstande und auf eine andere Art nicht beeinflusst werden kann, um die Stellung der Schule unter gleichzeitiger Berücksichtigung an die Bezirksbehörden, bezugsnehmend an den Landeshauptmann bezugsnehmend an den Bezirkspräsidenten, zu erfolgen.

Die Schule ist vor ihrer Wiedereröffnung sorgfältig zu desinficiren, was von dem Gemeindevorsteher (Magistrat) in der vom Arzte vorgeschriebenen Weise zu bewerkstelligen ist. Die Desinficirungsmittel sind nach Vorschrift der Bezirksbehörden zu beschaffen und in diesen Behältern auch unter ständiger Aufsicht der Gemeindevorsteher zu erhalten. Die Desinficirungsmittel sind nach Vorschrift der Bezirksbehörden zu beschaffen und in diesen Behältern auch unter ständiger Aufsicht der Gemeindevorsteher zu erhalten.

7. Der Leiter einer Schule ist verpflichtet, die in der Verordnung des Landeshauptmanns (Magistrat) bezügliche Vorsichtsmaßregeln zu befolgen, welche die Desinficirung der Schulen betreffen. Die Schulen sind sorgfältig zu desinficiren, was von dem Gemeindevorsteher (Magistrat) in der vom Arzte vorgeschriebenen Weise zu bewerkstelligen ist.

8. Die Schulen sind sorgfältig zu desinficiren, was von dem Gemeindevorsteher (Magistrat) in der vom Arzte vorgeschriebenen Weise zu bewerkstelligen ist. Die Schulen sind sorgfältig zu desinficiren, was von dem Gemeindevorsteher (Magistrat) in der vom Arzte vorgeschriebenen Weise zu bewerkstelligen ist.

1. Der Leiter einer Schule ist verpflichtet, jede zu seiner Kenntniß gelangende Erkrankung eines Schülers an einer der in § 2 bezeichneten Krankheiten sofort dem Gemeindevorsteher (Magistrat) anzuzeigen, dessen Aufgabe es ist, ohne Verzug die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, und wenn es sich um eine Volk- oder Bürgerschule handelt, gleichzeitig auch der Bezirksbehörden zur eventuellen weiteren Festsetzung Mittheilung zu machen.

Außerdem sind die praktischen Ärzte verpflichtet, jeden Fall einer ansteckenden Krankheit in Familien, wo Schulleisende Kinder sind, dem betreffenden Gemeindevorsteher sofort bekannt zu geben, damit letzterer die Entfernung solcher Schüler rechtzeitig bewerkstelligen können.

9. Sollten nach ärztlichen Ausprüche Erkrankungen endemischer Natur unter der Schulanstalt eines Ortes in lebensfähiger Weise sich anhaken oder epidemisch werden, so kann im Einvernehmen mit der competenten Sanitätsbehörde nach Umständen bei Volk- und Bürgerschulen nach dem Vorschlage mit Bewilligung der Bezirksbehörden, bei den anderen der unmittelbaren Aufsicht des Landeshauptmanns unterstehenden Anstalten von der Direction derselben mit Zustimmung des Landeshauptmanns die Schließung einzelner Classen oder der ganzen Schule verfügt werden.

10. Der Leiter einer Schule ist ferner verpflichtet, sein Einvernehmen darüber zu erklären, ob nicht unter den Bewohnern des Schulortes selbst Fälle ansteckender Krankheiten beobachtet werden können. Insbesondere hat der Schulort eine geeignete Bedienung der Schule herbeizuführen, wenn bei ihren Hausgenossen vorkommenden Fall einer derartigen Erkrankung sofort dem Gemeindevorsteher anzuzeigen. In jedem dieser Fälle hat derselbe im Einvernehmen mit dem bezug competenten öffentlichen Sanitätsbehörden die Mittel zu verfügen, damit der betreffende Krank- und dem Schule entfernt und der Weiterverbreitung der ansteckenden Krankheit unter der Schulanstalt möglichst Einhalt gethan werde. Falls die